



A & B GmbH & Co. KG
INGENIEURBÜRO

Am Prinzenbuckel 28 | 87490 Börwang | Tel : 08304/9201-0 | Fax : 08304/9201-20

Wasserrechtsverfahren
Kläranlage Burggen
Einleitung von gereinigtem Abwasser

Projekt Nr.: 17-1094
Fertigung: 0
Beilage: 11

Sonstiges / Beilagen

Vorhabensträger:
Gemeinde Burggen
Landkreis Weilheim-Schongau

Aufgestellt:
Ingenieurbüro
A & B GmbH & Co. KG

Burggen,

Börwang, Juli 2019

.....
Unterschrift
(1. Bürgermeister Herr Schuster)

.....
Unterschrift
A & B GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Vorprüfung UVP

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung Aktenzeichen:

Die **Anlage 3** des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) enthält die nachstehenden **Kriterien für eine Vorprüfung** im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben: **Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis**

Kläranlage Gemeinde Burggen (Bestandsanlage)**Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Steinbach****Nachrüstung einer Phosphatfällanlage**

ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG (*erfolgt in zwei Stufen:*

I. Besondere örtliche Gegebenheit nach Nr. 2.3? II. falls ja, weiter wie allgemeine Vorprüfung)

durchzuführen:

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	bestehende Anlage, Nachrüstung der Phosphatfällanlage erfolgt innerhalb der best. Gebäude
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nicht bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nutzung wie bisher der Gewässer Steinbach und im weiteren des Lechs als Einleitungsgewässer für das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	nicht bekannt
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>bei sachgemäßem Betrieb und Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen ist von keiner Umweltverschmutzung und Belästigungen (z.B. Gerüche aus der Schlamm Lagerung) auszugehen.</p> <p>Es werden geringe Mindest-Überwachungswerte als bisher erklärt!</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	<p>mechanisch-biologische Abwasserreinigung mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung</p> <p>Phosphatfällmittel (FeCl₃-Lösung)</p> <p>Mengen- bzw. zeitproportionale Zudosierung</p>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	sehr gering bei regelmäßiger Wartung und vorschriftsmäßigem Betrieb der gesamten Anlage

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	sehr gering, da bei einer Fehlfunktion der Reinigungsanlage oder der Phosphatfällanlage durch die Einleitung in die Gewässer eine so starke Verdünnung erfolgt, dass hier für die menschliche Gesundheit keine Gefährdung zu befürchten ist
------------	--	---

2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Keine Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeitigen Anlagenbetrieb Verbesserung der Wasserqualität durch Nachrüstung mit Phosphatfällanlage und damit geringerer Nährstoffeintrag in die Gewässer Steinbach und Lech
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Verbesserung durch Einhaltung geringerer Mindest-Überwachungswerte und Nachrüstung mit Phosphatfällanlage

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. <i>FFH- oder Vogelschutzgebiete</i>)	<p>Verträglichkeitsabschätzung (Mögl. Betroffenheiten/Risiko einer mögl. Verschlechterung) ist im Rahmen des Wasserrechtsverfahren erforderlich</p> <p>Mündungsbereich in den Lech:</p> <p>Durch sehr hohe Verdünnung mit Lechabfluss keine Verschlechterung zu erwarten, Bestandsanlage, Verbesserung durch Nachrüstung mit Phosphatfällanlage</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	<i>Nationalparke im Landkreis Weilheim-Schongau nicht vorhanden.</i>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<i>Biosphärenreservate im Landkreis-Weilheim-Schongau nicht vorhanden.</i>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	<p>Soweit/falls nur Anlagenbestand betroffen und keine Neubauten/Baumaßnahmen geplant, nicht betroffen</p> <p>Im Unterlauf der Einleitung ist Gewässer / Ufer als Biotop kartiert.</p> <p>Nur positive Auswirkungen wegen weniger Nährstoffeintrag, keine baulichen Maßnahmen.</p>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nicht betroffen

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<p>Stellungnahme</p> <p>WWA Weilheim – Gewässerbiologie:</p> <p>Der Steinbach ist Bestandteil des Flusswasserkörpers 1_F142, welcher insgesamt 6 benachbarte Zuflüsse zum Lech beinhaltet. Die WRRL-Zustandsbewertung des Oberflächenwasserkörpers wird anhand einer repräsentativen Messstelle (operative Messstelle) vorgenommen, welche die hydromorphologischen Charakteristika und stofflichen Belastungssituationen der Gewässer weitmöglich widerspiegelt. Da diese Messstelle im Peitinger Mühlbach liegt, bleiben lokale Besonderheiten in anderen Gewässern zunächst unberücksichtigt. Bisher war die stoffliche Belastungssituation an der Messstelle im Peitinger Mühlbach unauffällig bzw. es wurde mit Ausnahme ubiquitär verbreiteter Schadstoffe (z.B. Quecksilber) keine Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm festgestellt.</p> <p>Auch an der Verdichtungsmessstelle im Steinbach unterhalb von Burggen wurden bisher keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen weder für prioritäre Stoffe, noch für flussgebietsspezifische Schadstoffe festgestellt. Allerdings zeigten Messungen an dieser Verdichtungsmessstelle in 2015, dass die Orientierungswerte für die Nährstoffparameter Gesamt-Phosphor (Mittelwert 2015: 0,165 mg/l) und Ortho-Phosphat (Mittelwert 2015: 0,122 mg/l) deutlich überschritten waren. Für Gesamt-Phosphat liegt der zu berücksichtigende Orientierungswert bei 0,100 mg/l und für Ortho-Phosphat bei 0,050 mg/l.</p> <p>Fazit: In diesem Bereich liegen keine eigentlichen Messungen für eine Beurteilung nach den UQN der EU vor.</p> <p>Gewässerbiologisch ist jedoch eine Verringerung der Phosphatwerte erforderlich.</p>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nicht betroffen

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen
Bei „S“-Prüfung: Ergebnis der ersten Stufe (besondere örtliche Gegebenheiten nach 2.3 vorhanden?)	<i>Ja</i> → weiter wie „A“-Prüfung (§ 7 Abs. 2 Sätze 5, 6 UVPG)	<i>Nein</i> → keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere ist folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	die Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Verbesserung der Wasserqualität von Steinbach und auch (in sehr geringem Maße, da sehr große Verdünnung) im Lech durch Nachrüstung mit Phosphatfällanlage, Verringerung des Nährstoffeintrags
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine, bzw. nicht meßbar

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Sehr gering bei zu hoher oder zu geringer Dosierung entsprechende Veränderung des P-Gehalts des gereinigten Abwassers
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Sehr gering, nur bei Fehlfunktion oder Fehlbedingung
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließende Fehlfunktionen und Störungen, keine zeitliche Angabe hierzu möglich</p> <p>Anlage wird gemäß EÜV kontrolliert</p> <p>Ggfls. bei Erfordernis automatische Messungen nachrüsten mit Alarmierung</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	nicht bekannt
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Die Anlage wird durch eine Fachfirma regelmäßig gewartet und beprobt.</p> <p>Störfälle und Fehlfunktionen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Auswirkungen sind ohnehin gering bei Störungen.</p> <p>Im Normalbetrieb der Kläranlage nur durch erhöhten Einsatz von Technik möglich, die aber wasserwirtschaftlich derzeit nicht gefordert wird.</p>

Sonstige Erläuterungen:

Es handelt sich um eine kleine bestehende Abwasserreinigungsanlage ohne signifikanten gewerblichen Einfluss mit einer Ausbaugröße von 2.000 EW.

Da die Anlage eingehaust ist, ist die Gefahr von Störfällen sehr gering durch Witterungseinflüsse oder ähnliches.

Die Schlammhalterbehälter sind unterirdisch und mit einer Betondecke abgedeckt.

Es werden niedrigere Mindest-Überwachungswerte als bisher erklärt und die Anlage mit einer Phosphatfällanlage nachgerüstet, die im bestehenden Gebäude gelegen ist.

Die Lagerung des Fällmittels erfolgt in kleinen Gebinden (IBC-Behälter 1m³) ebenfalls im bestehenden Gebäude mit dichtem Betonboden.

...

Wesentliche gesetzliche Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich:

Das UVPG gilt für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben... (u.a.)

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht:

(1) ¹Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben **des Vorhabenträgers** sowie eigener Informationen unverzüglich fest, **dass** nach den §§ **6 bis 14** für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht **oder nicht**. ²Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § **15** oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) ¹Sofern eine **Vorprüfung** vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. ²**Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an.** ³Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. ⁴Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § **19** verbunden werden.

(3) ¹Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. ²Beruhet die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § **7** durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

¹Für ein Neuvorhaben, das in Anlage **1** Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. ²Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) ¹Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage **1** Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht

durch. ²Die allgemeine Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung** unter Berücksichtigung der in **Anlage 3** aufgeführten Kriterien durchgeführt. ³Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) ¹Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. ²Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. ³In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. ⁴Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. ⁵Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. ⁶Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) ¹Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. ²Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. ³Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach **Anlage 2** zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) ¹Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. ²Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. ³Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) ¹Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. ²In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde **dokumentiert** die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.